

nach Bus-Scherer, Winfrid-Bonifacius, Graz 1880, 298 ff.; Haud, Kirchengeschichte Deutschlands I, 2. Aufl., Leipzig 1898, 525. 552 ff.; II, ebd. 1890, 422 ff.) [Willibald Hautpaler O. S. B.]

Virginiana (Virgiliana), *Congregatio* (*Congregatio de monte Vergine*), s. Wilhelm von Bercelli.

Virginität, s. Jungfräulichkeit.

Viridarii somnium, s. *Somnium viridarii*.

Visa nennt man die von einem Berechtigten durch Namensunterschrift erklärte Bescheinigung der von einem Documente genommenen Einsicht und Genußhaltung, wodurch der Inhalt des Documentes erst seine wirksame Kraft erhält. In canonischer Bedeutung versteht man gewöhnlich darunter die bischöfliche Anerkennung eines durch den päpstlichen Stuhl auf ein Kirchenamt seiner Dürreje promovirten oder zur Uebnahme zweier incompatiblen Beneficien dispensirten Geistlichen. Der Pappst kann nicht immer von der Tüchtigkeit und Würdigkeit dessen, dem er vermöge seines hiesigen Provisionsrechtes eine Pfründe verleiht, die volle Gewißheit haben. Ebenso ist der Bischof nicht immer versichert, ob die einem Doppelpfründeten ertheilte päpstliche Dispens auch ächt und unverfälscht ist. Um daher Untüchtigen oder unberechtigten Eindringlingen (vgl. d. Art. *Intrusus*) zu begegnen, haben die Kirchengesetze den Diöcesanbischof ermächtigt, sich vor der Einweisung eines solchen Providirten in Amt und Pfründe über dessen Tüchtigkeit und Würdigkeit zu versichern (vgl. Conc. Trid. Sess. XIV, c. 3 De ref.) und nach Befund die Verleihungsurkunde durch sein *Vidi pro executione* zu legalisiren. Ebenso ist der Bischof befugt, sich von dem Doppelpfründner die angebliche päpstliche Dispensationsurkunde vorlegen zu lassen und dieselbe durch sein *Visa* zu justificiren (c. 3 in VI^o 1, 16; Conc. Trid. Sess. VII, c. 5 De ref.). Auch bei anderen Vollmachten und Gnabenerweisungen ist oft vorgeschrieben, daß die Verleihungsurkunde vom Bischofe eingesehen werden muß, ehe von ihr Gebrauch gemacht werden darf. [Permaneder.]

Vish, Karl de, O. Cist., verdienter Ordensgeschichtschreiber, war geboren gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu Bulscamp bei Furnes (in Westflandern). Nachdem er seine wissenschaftliche Vorbildung zu Furnes und Douai erhalten, trat er im Alter von etwa 20 Jahren in die Cistercienserabtei des Dunes zu Brügge ein und legte 1618 daselbst Profess ab. Er begann dann seine theologischen Studien in der Abtei, setzte sie seit 1621 vier Jahre hindurch an der Universität zu Douai (s. d. Art.) fort und wurde 1625 *baccalarius formatus* (s. d. Art. *Universitäten*, ob. 340). Auf Veranlassung der Ordensoberen begab er sich 1629 nach der Cistercienserabtei Eberbach (s. d. Art.) im Rheingau, um dort Moralthologie vorzutragen. Während seines kurzen Aufenthalts daselbst verfaßte er eine summarische Geschichte des überhäuteten Klosters, welche später in Jongelins

Notitiae abbatiar. O. Cist. II, Colon. Agripp. 1640, 42—46 Aufnahme fand. Als die Mönche von Eberbach vor den siegreichen Schweden fliehen mußten, kehrte Vish nach seiner Abtei zu Brügge zurück, docirte dort eine Zeitlang Theologie und war dann 12 Jahre *Spiritual* und *Beichtvater* der Nonnen von Vallis Coeli zu Digmude. Damals steuerte er für die Flandria illustrata des Canonicus Anton Sander (s. d. Art.) eine kurze Geschichte von vier Klöstern (der Abtei Doest, des Priorats Waerschot und der Nonnenklöster Vallis Coeli und Speculum b. Mariae [letzteres zu Courtra]) bei. Um 1646 (nicht erst 1660) wurde er zum Prior der Abtei des Dunes gewählt; er starb daselbst am 11. April 1666 im Alter von ungefähr 70 Jahren. Von seinen Schriften seien noch erwähnt: *Bibliotheca Scriptorum O. Cist., Duaci 1649*; *notabiliter aucta, Colon. Agripp. 1656* [sein Hauptwerk]; *Alani Magni de Insulis, Doctor. universal., Opera moralia, paraenctica et polemica, tinea et blattis erepta et notis illustrata, Antverpiae 1653*; *Vita Adriani Cancellier [gest. 1623], monasterii Dunensis quondam abbatis, Brugis 1655*; *Vitae beat. Eberardi de Commeda [gest. 1191] et Richardi de Frisia [gest. 1266], monachorum O. Cist., Brugis 1655*; *Compendium chronologicum abbatiae b. M. V. de Dunis, Bruxell. 1660*. (Vgl. die oben genannte *Bibliotheca*, 2. ed., 62 sq.; *Foppens, Biblioth. Belgica I, Bruxell. 1739, 164 sq.*; [Paquet,] *Mémoires II, Louvain 1768, 382 s.*) [Zed.]

Visio beatifica, s. *Anschauung Gottes*.

Vision als theologischer Kunstausdruck bezeichnet eine Offenbarung an den Menschen, welche durch dessen geistiges Schauen geschieht (s. d. Art. *Erscheinung*). In der heiligen Schrift wird die ächte Vision ausdrücklich auf eine göttliche Einwirkung zurückgeführt, welche zunächst das niedere Erkenntnißvermögen des Menschen in Anspruch nimmt und innere Bilder in der Vorstellung desselben hervorrufft. Wie der menschliche Geist bei aller Erkenntniß aus der Natur und dem Unterrichte der Einwirkung durch die Objecte aus der Sinnenwelt oder der Belehrung durch das Wort bedarf, um dann selbstthätig die Begriffe zu bilden oder nachzubilden, so soll auch die genannte göttliche Einwirkung dem Geiste das Bild vorstellen, damit dieser durch Abstraction den Inhalt gewinne; denn die Selbstthätigkeit des Menschen wird durch die göttliche Inspiration, von der hier die Rede ist, nicht aufgehoben. Dieser menschlichen Thätigkeit dient vielmehr ein Gegenstand der überfinnlichen Welt, den Gott dem Menschen vorführt, oder ein Begriff, den Gott in Worte kleidet, zur Vermittlung. Bei dem erstern Falle oder der Vision besteht die geistige Thätigkeit des Menschen zunächst in der Anschauung des Gegenstandes, sodann in der Abstraction, welche oft durch das Offenbarungswort erleichtert wird. Die